



MARKTGEMEINDE WIESAU

Begründung

zur

Änderung Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen, 2023“

Fassung zur Offenlage

Änderung Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wiesau

„Solarpark auf vier Planflächen, 2023“

Projekt-Nr.

22072-3-

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: EPO; 30.05.2023

Datum

09.06.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
2. Geltungsbereich	1
3. Übergeordnete Vorgaben	2
3.1 Regionalplanung	2
3.2 Flächennutzungsplan	3
3.3 Bestehende Bebauungspläne	3
3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	3
4. Verfahren	4
5. Gegenstand der Änderung	4
6. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB	5
6.1 Alternativenprüfung	5
6.2 Wirkungen des Bauvorhabens	6
6.2.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)	6
6.2.2 Wirkungsprognose Planfall.....	6
6.2.3 Dokumentation der Umweltprüfung	9
6.3 Sonstige Angaben.....	11

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abb. 1: Lage der Planflächen.	2
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Markt Wiesau.....	3
Abb. 3: Vergleich rechtskräftiger FNP (oben) und Änderung (unten).	5

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In der Marktgemeinde Wiesau plant die M-S.P. energy-Projekt GmbH auf vier Standorte verteilt das Vorhaben Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung der Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen, 2023“ ist es, für den Geltungsbereich der geplanten Solarparks entsprechende Sonderbauflächen auszuweisen.

2. Geltungsbereich

Die vier Planflächen liegen nördlich bzw. südöstlich der Marktgemeinde Wiesau, im Landkreis Tirschenreuth. Betroffen sind die folgenden Flurstücke (t = teilweise):

Planfläche	Flurstück Nr.	Fläche
A	2750 (t)	24.443 m ²
B	2132/1 (t), 2133(t), 2135 (t), 2137(t)	50.290 m ²
C	874 + 875	20.402 m ²
D	860	52.320 m ²

Planfläche B betrifft hierbei mehrere Flurstücke teilweise, dies resultiert aus einem aktuell geplanten Umbau der anliegenden Straße, welcher noch vor Errichtung des Solarparks durchgeführt wird. Der Geltungsbereich dieses Standortes wurde an die neue Planung angepasst.

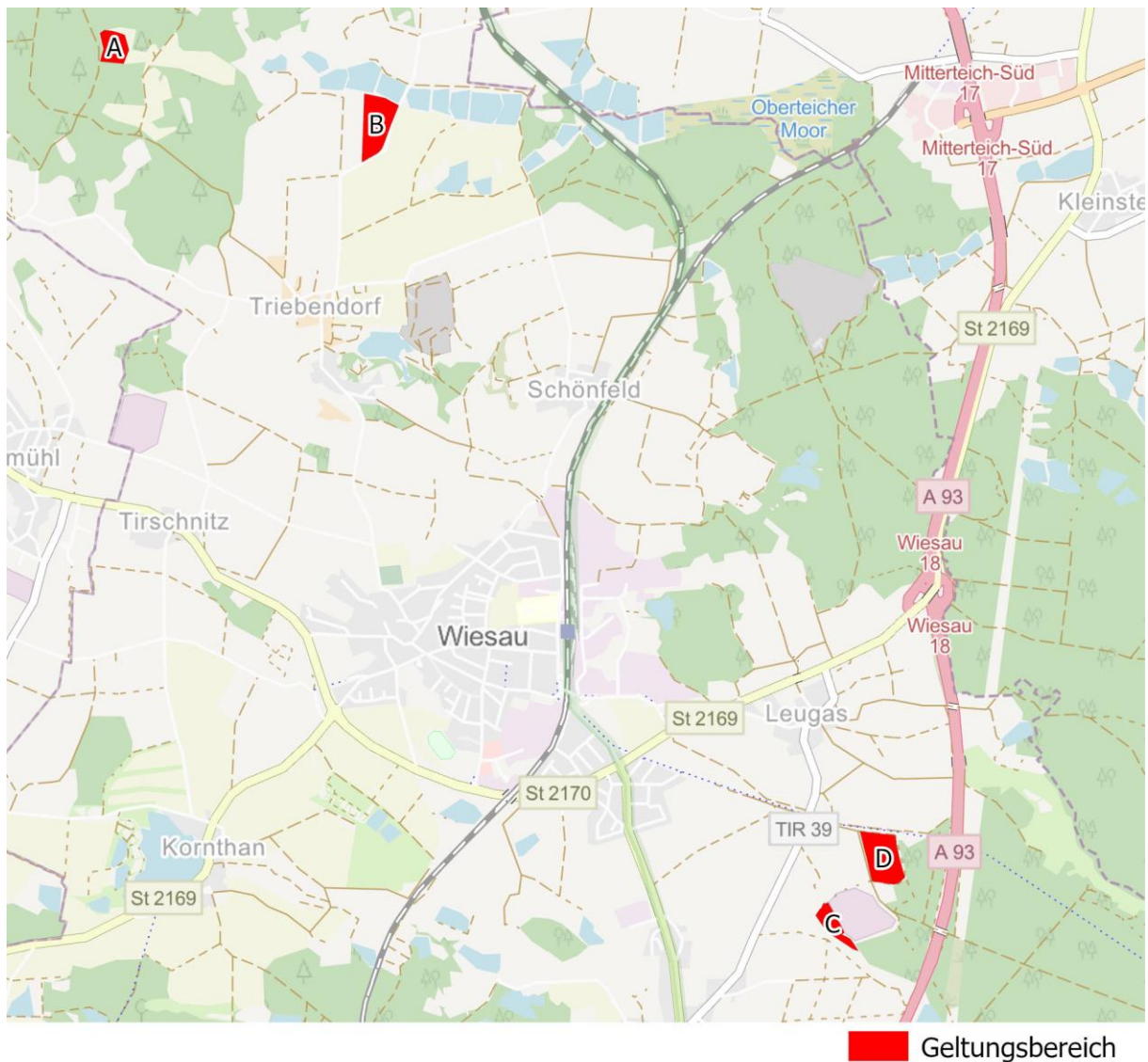


Abb. 1: Lage der Planflächen.
(Quelle topografische Karte OSN)

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1 Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt.

Im aktuellen Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stand: 01.06.2022) liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, das als „Allgemeiner ländlicher Raum“ und „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ ausgewiesen ist. Wiesau selbst ist als Mittelzentrum ausgewiesen.

Diese Vorgaben des Regionalplanes stehen der Planung des Solarparks nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Markt Wiesau.
(Quelle: Markt Wiesau, Stand 2006)

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für alle vier Planflächen Flächen für die Landwirtschaft überwiegend dar. Die Darstellung eines Biotopes in Planfläche A ist inzwischen obsolet. Das ebenso in Planfläche A dargestellte Allgemeine Schwerpunktgebiet Naturschutz ist mit der Nutzung als Solarpark an dieser Stelle vereinbar.

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren dahingehend geändert werden, dass er dem Inhalt des Bebauungsplanes entspricht und eine Sonderbaufläche: Solarpark ausweist.

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Der Naturpark „Steinwald“ erstreckt sich über den westlichen Teil der Marktgemeinde Wiesau und damit auch über den Geltungsbereich der Planflächen A und B des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“. Die Planfläche A liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-00568.01 LSG innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone)“, Planfläche B grenzt daran an.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen und die Verlegung von Kabeln besteht gem. § 7 der Naturpark-Rechtsverordnung ein Erlaubnisvorbehalt. Die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Tirschenreuth wird dazu im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Nördlich an die Planfläche C grenzt das gesetzlich geschützte Biotop „6039-1045 Hecken an der Bahnlinie bei Wiesau“. Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen sind zu vermeiden.

Innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherer Umgebung sind keine weiteren rechtlich geschützten Gebiete (z. B. Natura 2000, Naturschutzgebiet, Naturdenkmale, Wasserschutz-

und Überschwemmungsgebiete etc.) vorhanden. Ökokontoflächen, Boden- oder Baudenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen (Bayernatlas, Datenabruf 09.11.2022).

4. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau „Solarpark auf vier Planflächen, 2023“ wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, siehe Kap. 6. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung aufgezeigt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

5. Gegenstand der Änderung

Der Flächennutzungsplan weist alle viel Planflächen überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie randlich „Flächen für Wald“ aus.

Entsprechend der Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ sollen die Flächenausweisungen in „Sonderbaufläche: Solarpark“ geändert werden.



Abb. 3: Vergleich rechtskräftiger FNP (oben) und Änderung (unten).
(Quelle: Markt Wiesau, Abruf 2022)

6. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB

Im Umweltbericht sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht ist auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmt und in die Begründung zur FNP-Änderung integriert.

Auf der Flächennutzungsplan-Ebene können grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lässt sich im Einzelnen der Nachweis führen, in welchem Umfang konkret Maßnahmen erforderlich sind, um die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewältigen.

Für Inhalt und Ziel der FNP-Änderung sowie zur Beschreibung des Plangebietes und der übergeordneten Vorgaben wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kap. 1 und 2 der Begründung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden.

6.1 Alternativenprüfung

Die Marktgemeinde Wiesau hat aktuell kein kommunales Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Das geplante Vorhaben Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau befindet sich in einem sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Damit besteht gem. dem Gesetz für

den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ein garantierter Vergütungsanspruch. Der Jahresmittelwert der Globalstrahlung beträgt 1045 bis 1059 kWh/m² (Energie-Atlas Bayern Datenab-ruf 11.11.2022).

Die vorliegende Planung berücksichtigt neben diesen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedin-gungen auch den unmittelbaren Anschluss der Planflächen C und D an einen bereits beste-henden Solarpark, die Lage außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen und die gesicherte Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger. Weitere realisierbare Planungsalter-nativen bestehen in der Marktgemeinde Wiesau für den Vorhabenträger derzeit nicht.

Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelas-teten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastrukturein-richtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die Flächen C und D schließen direkt an einen bestehenden Solarpark an, Fläche B direkt an der Gemein-deverbindungsstraße Triebendorf-Oberteil, welche derzeit auch im Bereich des geplanten So-larparks umgebaut werden soll. Fläche A stellt keinen typischen vorbelasteten Standort dar. Allerdings wird die Fläche derzeit als Intensivgrünland genutzt, besitzt aber eine sehr geringe Ertragsfähigkeit. Weiterhin ist sie von Gehölzstrukturen umgeben, so dass hier keine freien Kaltluftbahnen entstehen und auch keine positiven Sichtbeziehungen vorhanden sind. Daher ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne der Erzeugung regenerativer Energie als positiv zu betrachten. Darüber hinaus stehen, wie oben bereits beschrieben, kein weiteren realisierbaren Planungsalternativen zur Verfügung.

6.2 Wirkungen des Bauvorhabens

6.2.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)

Ohne Errichtung eines Solarparks wird die ackerbauliche Nutzung voraussichtlich beibehalten. Es sind keine grundlegenden Veränderungen für Artenvielfalt, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung einher-gehenden (Schad-)Stoffeinträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln können langfristig Ri-siken für den Boden- und Grundwasserhaushalt hervorrufen.

6.2.2 Wirkungsprognose Planfall

Erhebliche und damit zu kompensierende Beeinträchtigungen des Natur- und Landschafts-haushaltes sind beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden und Flä- che sowie temporär beim Schutzgut Mensch zu erwarten, siehe Übersicht gem. UVPG in Tab. 1. Die konkrete Eingriffsdimension und der quantitative Kompensationsbedarf sind in der ver-bindlichen Bauleitplanung festzustellen und geeignete Maßnahmen bzw. Flächen festzuset-zen.

Tab. 1: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben
(gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh).

Relevanz für das geplante Vorhaben:	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	keine
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z. B. Licht, Bewegungsunruhe)	ja
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	keine
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	keine
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebietern unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	keine
Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	ja (positiv)
eingesetzte Techniken und Stoffe	ja

Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Die Teilflächen A und B befinden sich innerhalb des **Naturparks Steinwald**. Das Vorhaben Solarpark ist mit dem Schutzzweck gem. § 4 der Rechtsverordnung zum Naturpark vereinbar.

Die Teilfläche A befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet Steinwald** = Schutzzone des o. g. Naturparks. Gem. § 6 der Rechtsverordnung zum Naturpark sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Es handelt sich um ein an drei Seiten von Wald umschlossenes Intensivgrünland. Die Einsehbarkeit und Erreichbarkeit der Fläche ist aufgrund der waldinselartigen Lage nur eingeschränkt gegeben. Die verkehrlichen Vorbelastungen durch den landwirtschaftlichen Bewirtschafter sind hinsichtlich Lärm, Abgas und visuellen Störungen gegeben, aber unerheblich. Der Erholungs- und Erlebniswert der abgelegenen Fläche ist sehr gering. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist am konkreten Standort durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da hier weitreichende Sichtbeziehungen durch die umgebende Waldkulisse nicht gegeben sind. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsextensivierung werden die obenstehenden Verbote im Landschaftsschutzgebiet nicht ausgelöst. Die Errichtung baulicher Anlagen (Modultische, Trafostation, Zaun) sowie die Kabelverlegung ist gem. § 7 der Rechtsverordnung dennoch erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Rechtsverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann

oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen sind mit der vorliegenden Planung des Solarparks einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung gegeben.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete befinden sich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Das unmittelbar nördlich an die Teilfläche D angrenzende gesetzlich geschützte Biotop sowie die ebenfalls nördlich an die Teilfläche A angrenzenden Ökokontoflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine bauliche Inanspruchnahme ist damit ausgeschlossen. Beeinträchtigungen für diese geschützten Gebiete bzw. Objekte sind nicht zu erwarten.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Änderungsbereich nicht bekannt bzw. aufgrund der Habitatausstattung und der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch nicht zu erwarten.

Auf allen Teilflächen sind Vorkommen von allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten (Arten, die nicht in der Roten Liste Bayerns geführt werden und alle Vorwarnlistearten) zu erwarten. Der Verlust einzelner Brutreviere führt für diese i. d. R. nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Nach Realisierung des Vorhabens mit einer Nutzungsumwandlung von Intensivacker in Dauergrünland und randlicher Heckeneingrünung ist von einem höheren Insektenaufkommen und damit einer Aufwertung der Habitatqualität für Insekten als auch die darauf als Nahrung angewiesenen Fledermäuse, Vögel und Reptilien auszugehen.

Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Änderungsbereich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand des im B-Plan konkret festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung abschließend zu prüfen.

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

PV-Freiflächenanlagen zeichnen sich während Bau und Betrieb durch keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Es bestehen keine Risiken für den Naturschutz oder den Gebietsschutz durch das mit dem Bauleitplan zulässige Vorhaben.

6.2.3 Dokumentation der Umweltprüfung

Tab. 2: Umweltprüfung zur FNP-Änderung Markt Wiesau 2023

Umweltprüfung zur FNP-Änderung	
Lage	Vier Teilflächen: <ul style="list-style-type: none"> - Fläche A innerhalb des Waldgebietes nordwestlich von Triebendorf - Fläche B in der Ackerlandschaft nördlich von Triebendorf - Flächen C und D am Waldrand zur Autobahn A 93 südöstlich von Leugas
Beschreibung der Planung	Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ auf insgesamt rd. 14,7 ha
Übergeordnete Vorgaben und rechtliche geschützte Gebiete	
Regionalplan	keine raumordnerischen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) Lage in Gebiet „allgemeiner ländlicher Raum“ und „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“
Flächennutzungsplan	Im rechtswirksamen FNP sind alle Teilflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die nachrichtlichen Darstellungen in Fläche A sind nicht mehr aktuell (Biotop) bzw. mit der Nutzung als Solarpark an dieser Stelle vereinbar (allgemeines Schwerpunktgebiet Naturschutz). Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“. Erfordernis der FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“.
Schutzgebiete	Flächen A und B innerhalb Naturpark Steinwald Fläche A im Landschaftsschutzgebiet Steinwald Eine Vereinbarkeit von PV-Freiflächenanlagen mit den Rechtsverordnungen ist gegeben (Naturpark) bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung herstellbar (LSG).
Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Schutzgüter)	
Eine differenzierte Analyse der einzelnen Teilflächen erfolgt im B-Plan.	
Mensch	Funktion als Arbeitsort für die Landwirtschaft, mit geringer (Nah-)Erholungsfunktion, damit von überwiegend durchschnittlicher Bedeutung.
Boden und Fläche	Versiegelte Flächen sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die Böden in den Änderungsbereichen haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen. Aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung haben die Änderungsbereiche überwiegend eine durchschnittliche Bedeutung für die natürliche Bodengenese.
Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Schutzgüter)	
Fortsetzung	
Wasser	Gewässer sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden. Der Grundwasserkörper ist der hydrogeologischen Einheit des tertiären Hügellandes zuzuordnen und von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut. Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht auszuschließen. Die Teilflächen B und C befinden sich in der Nähe von Gewässern. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung mit regelmäßigem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln haben die Änderungsbereiche überwiegend eine durchschnittliche Bedeutung für den Wasserhaushalt.
Klima und Luft	Auf den Ackerflächen kann lokal Kaltluft entstehen und mit geringer Reichweite in die umgebenden Offenlandbereiche abfließen. Wegen der gering ausgeprägten Geländetopografie hat dieser Luftaustausch jedoch keine große Reichweite. Die Klimaausgleichsfunktion der Änderungsbereiche ist für die Ortschaften der Marktgemeinde Wiesau von untergeordneter Bedeutung.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung haben die Änderungsbereiche nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Vorkommen von besonders sensiblen oder wertgebenden Arten sind nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten.
Landschaft	Die Änderungsbereiche liegen in einer landwirtschaftlich geprägten, mosaikartig durch Waldflächen untergliederten Kulturlandschaft. Das Plangebiet ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild.
Kultur-/Sachgüter	In den Änderungsbereichen sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	
Ohne FNP-Änderung ist von einer unveränderten landwirtschaftlichen Ackernutzung der Flächen auszugehen. Grundlegende Veränderungen für die Umwelt sind nicht absehbar.	
Wirkungsprognose (Planfall) und Maßnahmen für Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Wirkungen	baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> - temporäre Schadstoff-, Lärmemissionen und Erschütterung (Bauzeit). - ggf. reversible Bodenverdichtungen unter ungünstigen bodenfeuchten Witterungsbedingungen anlagebedingt: <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung bislang unbebauter/unversiegelter Flächen mit Solarmodulen. - Nutzungsänderung mit Lebensraumveränderung betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Reflexion mit Blendwirkung bei ungünstiger Modulordnung und -neigung
Mensch	Bei Verwendung von Solarzellen mit Antireflexbeschichtung, optimaler S-Ausrichtung und Neigung bis max. 30 Grad und Sichtschutzhecken in den Hauptreflexionsrichtungen O-W sind beeinträchtigende Blendwirkungen minimierbar. Um negative Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und durch Blendwirkungen zu vermeiden, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in sensiblen Bereichen eine Eingrünung des Solarparks oder alternative Maßnahmen zum Blendschutz vorzusehen.
Boden und Fläche	Eine Veränderung des Versiegelungsgrades ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Die Nutzungsänderung von Acker zu Grünland ermöglicht zukünftig eine natürliche Bodengenesse ohne mechanische Gefügeveränderungen durch die regelmäßige ackerbauliche Bodenbearbeitung.
Wasser	Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Das Niederschlagswasser kann von den Modulen abtropfend nach wie vor auf der Fläche versickern. Potenzielle Risiken für Schadstoffeinträge in Vorfluter/Grundwasser sind durch den Verzicht auf wasserschädigende Stoffe minimierbar.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Mit der Nutzungsänderung von Acker in Grünland sind Änderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten. Hinsichtlich floristischer Artenvielfalt und faunistischem Lebensraumpotenzial ist bei extensiver Grünlandnutzung eine Aufwertung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Es kann daher langfristig von positiven Auswirkungen für das Schutzgut ausgegangen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind wegen der geringen Habitataignung auf dem derzeitigen Intensivacker bzw. Intensivgrünland nicht zu erwarten.
Klima und Luft	Klima und Luft werden durch die FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Vielmehr entstehen durch die Energiegewinnung durch Sonnenenergie statt durch fossile Brennstoffe positive Wirkungen auf das Klima durch die Reduzierung des CO ₂ -Austoßes.
Landschaft	Mit der zusätzlichen Flächennutzung zur Energieerzeugung sind keine grundlegenden Änderungen für die Landschaft/das Landschaftsbild verbunden. Teilweise bestehen bereits Vorbelastungen durch einen bestehenden Solarpark im Umfeld der Flächen C und D. Beeinträchtigungen können durch die Beschränkung der Modulhöhen und eine landschaftsgerechte Eingrünung in sensiblen Bereichen vermieden werden.
Kultur-/Sachgüter	Sind nicht betroffen. Meldepflicht für archäologische Funde an Denkmalschutzbehörde.
Wechselwirkungen	Keine Folgen für bestehende Wechselwirkungen.
Eingriffsbeurteilung und Kompensationsbedarf	
Der bisherige Zustand, der wegen der intensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung wenig ökologisches Potenzial aufweist, wird durch die mit der Nutzungsänderung von Acker in extensives Dauergrünland verbundene Habitataufwertung langfristig verbessert. Die Überplanung mit PV Freiflächenanlagen ohne grundsätzliche Veränderung des Versiegelungsgrades führt unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich zu keinem naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf i. S. der Eingriffsregelung außerhalb des Geltungsbereiches.	

6.3 Sonstige Angaben

Tab. 3: Sonstige Angaben zur Umweltprüfung FNP-Änderung Markt Wiesau 2023

Sonstige Angaben gem. BauGB
<p><u>Anderweitige Lösungsmöglichkeiten</u> und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben:</p> <p>Alternativlösungen stehen wegen der nur im Änderungsbereich bestehenden Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger derzeit nicht zur Verfügung.</p>
<p><u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:</u></p> <p>Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet.</p>
<p><u>Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind:</u></p> <p>Mit den Daten aus der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht zur Photovoltaikanlage Sonnenenergie Wiesau liegt eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung der einzelnen Umweltbestandteile vor. Schwierigkeiten bei der Auswertung sind nicht aufgetreten.</p>
<p><u>Monitoring:</u></p> <p>Ist nur für externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und in diesem Fall auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen, z. B. Anzeige der Herstellung von Grünland-/Gehölzflächen bei der Unteren Naturschutzbehörde.</p>